ALLENSBACH
am Bodensee

Reichenau

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des „Abwasserreinigungsverbandes Östlicher Bodanrück"

Aufgrund von § 5 und § 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des „Abwasserreinigungsverbandes Östlicher Bodanrück" am 13. Februar 2025 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt je Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 12 Euro, maximal jedoch 100 Euro pro Tag.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird den Mitgliedern ein pauschaliertes Sitzungsgeld in Höhe von 22 Euro je teilgenommener Sitzung gewährt. Daneben erhalten sie kein weiteres Sitzungsgeld nach § 1 der Satzung.

(2) Die Bezahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt spätestens einen Monat nach der jeweiligen Sitzung.

§ 4 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende erhält zusätzlich zu dem in § 3 genannten Sitzungsgeld für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 148,27 Euro gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Abwasserreinigungsverband Östlicher Bodanrück, 78479 Reichenau, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der/die Bürgermeister/in in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Reichenau, 13. Februar 2025

Der Verbandsvorsitzende:

Dr. Wolfgang Zoll
Bürgermeister